

Christina Heinen

Ist die Darstellung von Sterbehilfe im fiktionalen Film ein Thema für den Jugendschutz, und – falls ja – lassen sich Bewertungsmaßstäbe sinnvoll entlang der rechtlichen Definitionen objektivieren? Der folgende Artikel setzt sich mit Nancy Weinholds Vorschlag für eine „objektive Jugendschutzbewertung“ verschiedener Darstellungen von Sterbehilfe in Spielfilmen und Serienfolgen auseinander.

Position 2

Der schmale Grat

Die Kunst, sich nicht zu sehr von persönlichen Überzeugungen leiten zu lassen



Von oben links nach unten rechts:
Miami Medical, Nip/Tuck, Das Meer in mir, Million Dollar Baby

Eine kulturelle Grenzziehung, keine persönliche

Zwischen den eigenen moralischen Überzeugungen und der Risikodimension der sozialetischen Desorientierung zu differenzieren, ist eine der zentralen Aufgaben, wenn man Filme unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes bewertet. Bei den klassischen Wirkungsrisiken Angst und Gewaltbefürwortung bzw. bei den klassischen Jugendschutzthemen Gewalt, Sex und für jüngere Kinder ängstigende Inhalte sind Bewertungsmaßstäbe und Prüfpraxis relativ klar. Sozialetisch desorientierende Inhalte dagegen sind „ein weites Feld“; hier ist die Bildebene eines Films von nachgeordneter Bedeutung, Interpretationsspielräume weiten sich, und es wird sehr schnell deutlich, was in abgeschwächter Form auch für die klassischen Wirkungsrisiken gilt: dass der Jugendmedienschutz keine exakte Wissenschaft ist, sondern auch – und manchmal sogar in erster Linie – eine kulturelle Grenzziehung. Umso mehr sollte man allerdings danach streben, diese kulturelle Grenzziehung nicht zu seiner persönlichen zu machen. Maßstab für sozialetisch desorientierende und damit entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte ist der Wertekanon, den das Grundgesetz vorgibt. Aber wo verläuft die Grenze zwischen einer Vielfalt möglicher und innerhalb unseres Rechtssystems zulässiger Meinungen und sozialetisch desorientierenden Aussagen bzw. Botschaften?

Das Recht zu leben, aber nicht die Pflicht?

Sterbehilfe berührt den Wertekanon des Grundgesetzes, da sind sich Befürworter und Gegner einig. Beide argumentieren mit dem, was als Idee unserem Rechtssystem zugrunde liegt und es letztlich konstituiert: mit der Würde des Menschen. Während die einen es mit der Menschenwürde als nicht vereinbar ansehen, dahinsiechen oder jahrzehntelang mit einer sehr schweren Behinderung leben zu müssen, obwohl man sich einen schnellen und möglichst schmerzfreien Tod wünscht, sind die Gegner der Sterbehilfe, teilweise auch geleitet von religiösen Überzeugungen, der Ansicht, eine weiter gehende Legalisierung der Sterbehilfe werde zu einem ethischen Dammbreach führen, bei dem letztlich die Würde des Menschen auf dem Spiel stehe. Der „freie Wille“ sei nicht so frei wie es scheine: Wenn man aktive Sterbehilfe und die (ärztliche) Begleitung eines Suizids legalisiere, öffne man Willkür und letztlich auch dem Druck durch Angehörige und wirtschaftliche Interessen Tür und Tor.

Ein Spektrum zulässiger Meinungen

Natürlich kann es nicht Sinn und Zweck einer Jugendschutzbewertung der Darstellung von Sterbehilfe im fiktionalen Film sein, sich in dieser Frage auf eine Seite zu schlagen; beide – hier sehr vereinfacht dargestellten – Positionen befinden sich innerhalb eines Spektrums hierzulande zulässiger Meinungen. Nichtsdestotrotz ist das Thema „Sterbehilfe“ unter Jugendschutzaspekten relevant, da entsprechende Darstellungen grundlegende ethische Fragen (Stichwort „Menschenwürde“) berühren und eventuell auch Einstellungen beim kindlichen und jugendlichen Zuschauer beeinflussen können. Anders als die Autorin Nancy Weinhold habe ich nicht den Eindruck, dass es eine auffällige „Bewertungsunsicherheit“ bei diesem Thema gibt – zumindest keine, die auf die Unfähigkeit zurückzuführen wäre, sich von persönlichen Standpunkten, die Legitimität von Sterbehilfe betreffend, zu lösen. Die Forderung, die Prüfer sollten sich mit der Rechtslage vertraut machen und die Begriffe korrekt verwenden, ist sicherlich berechtigt. Dazu leistet Weinholds Text *„Man hat das Recht zu leben, aber nicht die Pflicht!“* einen wichtigen Beitrag.

Die ethische Problematik übersteigt die juristischen Begriffe

Dennoch erschöpft sich die ethische Problematik nicht in den juristischen Definitionen, es erscheint mir sogar sinnvoll, zwischen beiden Ebenen klar zu differenzieren: Die juristischen Definitionen stellen den notwendigen Versuch dar, ein ethisches Problem innerhalb unseres Rechtssystems handhabbar zu machen, dessen Tragweite sich nur im individuellen Schicksal und im Einzelfall tatsächlich ermessen lässt. Für die moralische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist es meiner Ansicht nach vor allem wichtig, die ethische Problematik als solche zu erkennen – denn in ihr spiegelt sich das, was wir unter Würde des Menschen verstehen. Zu diesem Ermessen der ethischen Dimension ist die Darstellung von Einzelschicksalen im Spielfilm möglicherweise sogar besonders geeignet, denn sie weckt Empathie beim Zuschauer. In den juristischen Definitionen spiegelt sich das ethische Problem; es erschöpft sich jedoch nicht darin. Wenn wir juristische Definitionen – einer starren Systematik folgend (strafbare aktive Sterbehilfe führt zu einer 16, straffreie passive Sterbehilfe oder Beihilfe zum Suizid rechtfertigt eine 12) – in Jugendschutzbewertungen übersetzen würden, würde, wie ich im Folgenden auf einzelne Filme Bezug nehmend zeigen möchte, im Einzelfall der Kern des Problems sogar verfehlt.

Fall 1: *Miami Medical*

Bei der Einschätzung einer möglichen sozialetisch desorientierenden Wirkung der Darstellung von Sterbehilfe innerhalb der Episode *Kommen und Gehen* der Krankenhausserie *Miami Medical* waren Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der dargestellten ärztlichen Intervention (Abstellen des Beatmungsgeräts) und deren Legitimierungen (mündliche Willenserklärung eines zeitweise verwirrten Alzheimerpatienten, schriftliche Willenserklärung in Form einer Tätowierung „Do not re-animate“ auf der Brust des Patienten, Äußerung der Schwester des Kranken) mit ausschlaggebend für abweichende Freigabeentscheidungen von Prüf- (16/22.00 Uhr) und Berufungsausschuss (12/20.00 Uhr). Beide Instanzen stimmten jedoch darin überein, dass die leichtfüßige Darstellungsform innerhalb der Unterhaltungsserie um die „Rockstars der Medizin“, die auf den ersten Blick etwas lapidar wirkt (so sagt der Arzt, nachdem er von der Alzheimererkrankung seines Patienten erfahren hat: „Wenn ich das hätte, würde ich mir ‚Nicht wiederbeleben!‘ auf die Stirn tätowieren lassen!“), für sich genommen noch kein Argument gegen eine Freigabe ab 12 Jahren ist. In seiner Berufungsbegründung weist der Antragsteller nach, dass diese Darstellungsform nicht mit einer Verharmlosung oder Bagatellisierung der ethischen Problematik einhergeht, die auf der Dialogebene durchaus abgebildet wird. Entsprechend stellte auch der Berufungsausschuss fest: „Grundlage einer entsprechenden Wirkungsvermutung [einer sozialetischen Desorientierung] kann nur die Annahme sein, dass sich das Wertebild von Kindern und Jugendlichen aufgrund der medialen Darstellung problematischer Botschaften und Sinngebungen negativ verschieben könnte. Hierfür besteht bei der vorliegenden Episode kein Anhalt.“

Fall 2: *Nip/Tuck*

Die Episode *Adelle Coffin* erscheint in der ungeschnittenen Fassung für 12-Jährige problematisch, allerdings nicht nur im Hinblick auf den innerhalb der Episode durchaus kritisch reflektierten Entschluss des Hauptprotagonisten Sean, den Sterbewunsch seiner todkranken Geliebten Megan zu unterstützen, sondern vor allem auch im Hinblick auf die detaillierte Anleitung zum Selbstmord, bei dem mehrere Suizidmethoden kombiniert werden, um ein Scheitern auszuschließen. In erster Instanz wurde die Episode daher in Übereinstimmung mit der später erfolgten Kennzeichnung durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ab 16 Jahren, d. h. für die Ausstrahlung im Spätabendprogramm ab 22.00 Uhr freigegeben. Der Antragsteller erstellte eine Schnittfassung, zu der der Prüfausschuss der Neu-

vorlage feststellte: „Die gekürzte Fassung mindert die Bedrohlichkeit der Inszenierung der Selbsttötung, und auch die Gefahr der Nachahmung ist nicht mehr greifbar.“ Dennoch wurde die Freigabe nicht unter 16 Jahren zunächst auch für die Schnittfassung bestätigt, denn im Hinblick auf die als zu lapidar bewertete Darstellung von Megans Todeswunsch und Seans Entschluss, sie darin zu unterstützen, sah „die Mehrheit des Prüfausschusses [...] die Gefahr der Desorientierung in Bezug auf Menschenbilder als gegeben an und das Risiko der Verfestigung einer Weltanschauung, die im Widerspruch zum gesellschaftlichen Wertekonsens steht“ (vgl. § 7 Richtlinien zur Prüfordnung der FSF [PrO-FSF]).

Diese Wirkungsvermutung einer sozialetischen Desorientierung unter 16-Jähriger wurde – auch nach eingehender Diskussion der Episode auf einer Gemeinsamen Tagung von FSK und FSF im Sommer 2004 in Dresden – durch einen Berufungsausschuss einer sehr detaillierten Betrachtung unterzogen und die Episode aufgrund ihrer kritischen Kontextualisierung der Sterbehilfe – oder genauer: der Beihilfe zum Suizid – schließlich für Zuschauer zwischen 12 und 16 Jahren als zumutbar bewertet. Zur Begründung heißt es im Gutachten: „Die Themen ‚Sterbehilfe‘ und ‚das Selbstbestimmungsrecht beim eigenen Tod im Falle einer unheilbaren Krankheit‘ werden immer wieder öffentlich in den Medien diskutiert und verhandelt. Auch im Religions- oder Ethikunterricht werden diese Themen behandelt. Nach Auffassung des Ausschusses finden die ab 12-Jährigen in dieser Episode Ansatzpunkte für die Auseinandersetzung mit diesen äußerst schwierigen Themen. Von der Darstellung und der Handlung geht keine rechtfertigende Wirkung aus, wohl kann aber die Auseinandersetzung mit der Thematik angestoßen werden. Es wird nicht leichtfertig mit dem Thema ‚Sterbehilfe‘ umgegangen. Der unlösbare Konflikt, in dem sich der Chirurg Sean befindet, zieht sich als roter Faden durch diese Episode. Seine Rolle wird hinterfragt und reflektiert. [...] Insofern konnte sich der Berufungsausschuss den Ausführungen des antragstellenden Senders anschließen, der hervorhebt, dass die Selbsttötung im vorliegenden Fall nicht ‚verharmlost oder als einzig richtige Handlungsweise in der Situation dargestellt‘, sondern vielmehr ‚ethisch problematisiert‘ werde, und zwar ‚in einer Weise, die intellektuell auch von 12-Jährigen nachvollzogen werden kann.‘ Die Handlungsweise Megans wird vor dem Hintergrund ihrer schweren Krankheit verständlich gemacht, aber in der Gesamtaussage nicht unbedingt gutgeheißen. Vielmehr ist die Situation beklemmend. Sie verharmlost die Tat nicht, der Schmerz Seans und seine Schuldgefühle werden deutlich gemacht.“

Insofern war für die Freigabe nicht entscheidend, welche rechtlichen Konsequenzen Seans Handlungsweise hierzulande hätte, sondern vielmehr gab die Tatsache,

dass der unterstützte Suizid im Kontext der Episode für 12-Jährige nachvollziehbar als ethisch problematisch dargestellt wird (Sean muss sich die Frage gefallen lassen, ob Megans Tod ihm bei dem Versuch, seine Ehe zu retten, nicht auch zupasskommt, was seine verborgenen Motive sind, sie dabei zu unterstützen; Megans Ehemann kommt mit ihrem Suizid nicht zurecht und wünscht sich verzweifelt, er hätte die Möglichkeit gehabt, ihr Sterben zu begleiten etc.), den Ausschlag, der beantragten Freigabe ab 12 Jahren für die Schnittfassung der Episode letztlich doch zu entsprechen.

Fall 3: *Das Meer in mir*

Der Spielfilm *Das Meer in mir* ist der einzige der besprochenen Filme, der ganz im Sinne von Nancy Weinholds Titel „*Man hat das Recht zu leben, aber nicht die Pflicht!*“, tatsächlich als ein – jedoch sehr differenziertes und ausgewogenes – Plädoyer für die Legalisierung von Sterbehilfe gelesen werden kann. Er thematisiert Ramóns Wunsch, sein Leben mit fremder Hilfe legal zu beenden, als realen Einzelfall, nimmt dabei aber auch den Kampf einer Organisation für die Legalisierung von Sterbehilfe im katholisch geprägten Spanien, die Ramón unterstützt, wiederholt sehr dezidiert und wohlwollend in den Blick. Eine Freigabe ab 12 Jahren erscheint vertretbar, weil deutlich wird, dass es unterschiedliche Ansichten zur ethischen Bewertung von Sterbehilfe gibt. Auch, wo Probleme liegen und dass es auch für die Befürworter der Legalisierung von Sterbehilfe Grenzen gibt und geben sollte, wird angesprochen, als eine an einer degenerativen Krankheit leidende Freundin von Ramón von der Organisation zurückgewiesen wird, weil sie in einer akuten seelischen Krise steckt und „man so etwas nicht aus Angst oder Verzweiflung tun sollte“. Diese Freundin verspricht Ramón, mit ihm gemeinsam in den Freitod zu gehen, bekommt aber Angst und zieht sich zurück. Der Film bedient sich keiner emotionalen Überwältigungsdramaturgie, sondern wirkt, obwohl er eindeutig Position bezieht, in seiner Abhandlung des Themas in allen Aspekten mitunter fast akademisch. Er lässt beim Zuschauer genug Distanz zu, um sich eine eigene Meinung bilden zu können. *Das Meer in mir* nicht ab 12 Jahren freizugeben, wäre, da das Thema in der Sekundarstufe 1 oftmals Teil des Lehrplans ist, kaum zu begründen.

Fall 4: *Million Dollar Baby*

Sterbehilfe ist nicht das zentrale Thema des Films, im Vordergrund steht die Beziehung zwischen dem Trainer Frankie und seiner Boxerin Maggie, die er, nachdem er lange darum gekämpft hat, sie sich emotional vom Hals zu halten, schließlich wie eine Tochter liebt. Als Maggie durch eine andere Boxerin so schwer verletzt wird, dass

sie fortan vom Hals abwärts gelähmt ist, versucht sie, sich umzubringen – sie zerbeißt sich die Zunge und erstickt um ein Haar an ihrem eigenen Blut –, was jedoch nur dazu führt, dass sie geknebelt wird (um einen weiteren Suizidversuch zu verhindern) und nun nicht einmal mehr verbal kommunizieren kann. Frankie will Maggie nicht verlieren, aber entgegen seiner eigenen Sehnsucht erfüllt er ihr schließlich ihren sehnlichsten Wunsch und bringt sie mit einer Adrenalinspritze um. Vermutlich hätte es auch gereicht, die lebenserhaltenden Apparate abzuschalten, aber Frankie will nicht riskieren, dass Maggie erneut „gerettet“ wird. Die Unterscheidung zwischen passiver und aktiver Sterbehilfe ist hier nicht das entscheidende Moment – für Frankie nicht, denn er hat seine innere moralische Grenze mit dem Entschluss, Maggie beim Sterben zu helfen, bereits überschritten, und für den Zuschauer auch nicht.

Die ethische Problematik wird in Frankies innerer Zerrissenheit und darin, wie er an dem Entschluss, Maggie ihren Sterbewunsch zu erfüllen, leidet, deutlich. Auch 12-Jährige erkennen, dass es sich um ein tragisches Einzelschicksal handelt und nicht um ein allgemeines Plädoyer für Sterbehilfe. Oder, um es mit den Worten von Clint Eastwood zu sagen: „I’m just telling a story. I don’t advocate. I’m playing a part. I’ve gone around in movies blowing people away with a .44 Magnum. But that doesn’t mean I think that’s a proper thing to do.“¹

Fazit

Eine Kenntnis der Rechtslage und entsprechend korrekte Verwendung der juristischen Klassifikationen unterschiedlicher Arten von Sterbehilfe ist bei der Bewertung unter Jugendschutzaspekten wichtig. Aus diesen Rechtsbegriffen lässt sich jedoch keine Systematik hinsichtlich der Altersfreigaben folgern, im Sinne eines Automatismus: illegale Sterbehilfe führt zu einer 16, legale zu einer 12 – selbst dann nicht, wenn Dramaturgie und Suggestivkraft eines Films als Wirkungsparameter schematisch mit einbezogen werden. Vielmehr gilt es, wie bei allen anderen jugendschutzrelevanten Themen auch, jenseits persönlicher Standpunkte zum Thema zu bewerten, welche Botschaften ein Film in seiner Gesamtwirkung vermittelt, ob diese im Widerspruch zum gesellschaftlichen Wertekonsens stehen und ob die Wirkungsintensität eines Films hinreicht, Werteorientierungen bei Kindern und Jugendlichen einer bestimmten Altersgruppe nachhaltig negativ zu beeinflussen.

Anmerkung:

1
Vgl. Wikipedia, Eintrag zu *Million Dollar Baby*.
Übersetzung: „Ich erzähle nur eine Geschichte, ich trete nicht für etwas ein. Ich spiele nur eine Rolle. Ich bin in Filmen umhergelaufen und habe Menschen mit einer .44er Magnum erschossen, aber das heißt nicht, dass ich dies befürworte.“

Christina Heinen ist Hauptamtliche Vorsitzende in den Prüfungsausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

